

Ständerat
Conseil des États
Consiglio degli Stati
Cussegl dals stadis



24.3516 s Mo. Germann. Schaffung von Transitzenen zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG

Bericht der Staatspolitischen Kommission vom 14. Januar 2025

Die Staatspolitische Kommission des Ständerates hat an ihrer Sitzung vom 14. Januar 2025 die von Ständerat Hannes Germann am 30. Mai 2024 eingereichte Motion vorberaten.

Die Motion beauftragt den Bundesrat, an den Landesgrenzen mehrere Transitzenen zu errichten und sämtliche Asylverfahren dort durchzuführen. Die Einreise in die Schweiz soll künftig ausschliesslich nach einem positiven Asylentscheid bewilligt werden. Bei einem negativen Entscheid würde die asylsuchende Person in das Land rücküberstellt, aus welchem sie eingereist ist.

Antrag der Kommission

Die Kommission beantragt mit 10 zu 2 Stimmen bei 1 Enthaltung, die Motion abzulehnen. Die Kommissionsminderheit (*Schwander*, *Friedli Esther*) beantragt, die Motion anzunehmen.

Berichterstattung: Fässler (d)

Im Namen der Kommission
Der Präsident:

Daniel Fässler

Inhalt des Berichtes

- 1 Text und Begründung
- 2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2024
- 3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates
- 4 Erwägungen der Kommission



1 Text und Begründung

1.1 Text

Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Grenzkantonen an den Landesgrenzen mehrere Transitzone mit Unterkünften und den notwendigen Verfahrens- und Verwaltungsräumen zu erstellen oder bestehende Bauten und Gelände als solche zu bezeichnen und künftig sämtliche Verfahren ausschliesslich und sinngemäss nach Artikel 22 des AsylG durchzuführen. Artikel 22 soll entsprechend angepasst werden, damit die Einreise ausschliesslich nach einem positiven Asylentscheid bewilligt wird.

Asylgesuche sollen ausschliesslich in diesen Transitzone gestellt werden können. Für Asylbewerber sind diese Transitzone nur vom Ausland her erreichbar. Somit kann künftig zweifelsfrei festgestellt werden, aus welchem sicheren Drittstaat die Bewerber kommen. Auf anderweitig und andernorts gestellte Gesuche wird nicht mehr eingetreten.

Die Asylbewerber verbleiben bis zum endgültigen Entscheid in einer dieser Transitzone und werden nach einem negativen Entscheid an das Land, aus welchem sie eingereist sind, zurück überstellt.

Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen, insbesondere für Ausnahmesituationen wie Krieg oder Naturkatastrophen.

Die entsprechenden Artikel des AsylG, von Verordnungen und weitere Bestimmungen, welche dem Ziel dieses Vorstosses entgegenstehen, sind anzupassen.

1.2 Begründung

Die Schweiz wird seit längerem von einer nie dagewesenen Welle von echten Flüchtlingen und leider auch von reinen Wirtschaftsflüchtlingen überrollt. Viele Asylbewerber erhalten zwar kein Asyl - können aber aus den verschiedensten Gründen nicht zurück- oder ausgeschafft werden. Somit erhalten diese ein Bleiberecht, welches ihnen nicht zusteht. Asylbewerber gewisser Staaten wie Eritrea erreichen eine 89-Prozent-Schutzquote - es besteht also eine faktische Personenfreizügigkeit mit Eritrea und auch mit weiteren Staaten. Dies belastet unsere bestehenden Strukturen enorm - die Gemeinden und Kantone sind heillos überfordert. Dies nicht nur hinsichtlich der Unterkünfte, der Schulen, der Spitäler, der Infrastrukturen - auch finanziell geraten die Gemeinden und Kantone an die Grenze des Zumutbaren. Im Rahmen der Mitwirkungspflicht gemäss Paragraph 8 AsylG ist es jedem Gesuchsteller zumutbar, sein Gesuch an einem von der Schweiz bezeichneten Ort zu stellen. Die Schweiz muss sich nun gegen diesen gigantischen Missbrauch wehren! Selbstverständlich soll echten Flüchtlingen nach wie vor humanitäre Aufnahme gewährt werden - jeglicher Missbrauch ist aber künftig entschieden zu bekämpfen.

2 Stellungnahme des Bundesrates vom 21. August 2024

Der Bundesrat verweist darauf, dass am 28. Februar 2024 mit der Motion 24.3058 Fraktion SVP «Schaffung von Transitzone zur Durchführung sämtlicher Asylverfahren gemäss Artikel 22 AsylG» ein identischer Vorstoss im Nationalrat eingereicht wurde. Die Stellungnahme des Bundesrates vom 15. Mai 2024 zur erwähnten Motion hat nach wie vor Gültigkeit, zumal sich seither keine neuen Entwicklungen ergeben haben.

Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.



3 Verhandlungen und Beschluss des Erstrates

Der Ständerat überwies die Motion am 25. September 2024 ohne Gegenstimme der zuständigen Kommission zur Vorberatung.

4 Erwägungen der Kommission

Die Kommission hat Verständnis für das Motionsanliegen, nur Personen die effektiv ein Aufenthaltsrecht haben, in die Schweiz einreisen zu lassen, und dadurch die irreguläre Migration zu unterbinden. Sie ist sich zudem des Drucks, unter dem die Kantone und Gemeinden aufgrund der Überlastung des Asylwesens stehen, sowie des wachsenden Unmuts eines Teils der Bevölkerung angesichts der ungelösten Probleme im Asylbereich bewusst.

In den Augen der Kommission geht diese Motion jedoch in mehreren Punkten zu weit. Erstens wäre die Umsetzung sowohl personell als auch finanziell äusserst aufwendig und würde sie eine enorme logistische Herausforderung für die Grenzkantone darstellen, in denen neue Zentren für Tausende von Personen gebaut werden müssten. Darüber hinaus müssten an den Grenzen der Transitzone systematisch Personenkontrollen durchgeführt werden.

Zweitens kämen die Forderungen der Motion einer Eingrenzung der Bewegungsfreiheit oder einer Internierung gleich und dies aus dem alleinigen Grund, dass eine Person ein Asylgesuch gestellt hat. Dies würde einen unverhältnismässigen Eingriff in das Grundrecht der persönlichen Freiheit darstellen (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung [BV]).

Die Kommissionsminderheit beantragt die Annahme der Motion und erinnert daran, dass solche Transitzone bei Verfahren an Flughäfen bereits bestehen und sie sich bewähren.